



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.1.2026
COM(2026) 23 final

2026/0014 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Verlängerung des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen
gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum
Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Republik Korea andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 1. Oktober 2015 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2015/2169 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits an.

In Artikel 1 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit im Anhang des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Protokoll“)¹ ist der Rahmen festgelegt, in dem die Vertragsparteien zur Erleichterung des Austauschs kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, einschließlich im audiovisuellen Sektor, zusammenarbeiten sollen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe b des Protokolls wird der Anspruch nach dem ersten Dreijahreszeitraum um drei Jahre verlängert und danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre, es sei denn, eine Vertragspartei setzt dem Anspruch schriftlich wenigstens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen oder eines nachfolgenden Zeitraums ein Ende.

Nach dieser Bestimmung wurde der Anspruch bereits viermal um einen weiteren Dreijahreszeitraum verlängert. Die erste Verlängerung lief bis zum 30. Juni 2017, die zweite bis zum 30. Juni 2020, die dritte bis zum 30. Juni 2023 und die vierte läuft bis zum 30. Juni 2026, da keine Vertragspartei dem Anspruch ein Ende gesetzt hat.

Da Korea die Verlängerung befürwortet, und angesichts der allgemein positiven Rückmeldungen der Interessenträger wird nun vorgeschlagen, dass der Rat der Verlängerung des Anspruchs um weitere drei Jahre zustimmt. Koproduktionen zwischen der EU und Korea können sowohl in wirtschaftlicher als auch in kultureller Hinsicht für beide Seiten bereichernd sein. Angesichts eines dynamischen koreanischen Markts kann der Leistungsanspruch im Bereich audiovisuelle Medien zusätzliche Möglichkeiten für alle Mitgliedstaaten schaffen, auch für diejenigen, die bisher keine Koproduktionen auf bilateraler Ebene entwickeln konnten.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Das MEDIA-Unterprogramm „Kreatives Europa“ fördert die Entwicklung und den Vertrieb europäischer audiovisueller Werke aus den teilnehmenden europäischen Ländern. Begünstigte aus Drittländern können sich an bestimmten Regelungen beteiligen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Bestimmte Regelungen tragen dazu bei, ein günstiges Umfeld für Koproduktionen zu schaffen, insbesondere diejenigen für Märkte und Vernetzung sowie für die Entwicklung von Kompetenzen und Talenten, durch die Märkte, Vernetzungstagungen und -workshops finanziert werden, auch zur Vernetzung mit Korea.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Das Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit wurde 2015 von der EU und Korea als Teil des Freihandelsabkommens abgeschlossen. Es wurde vor allem als Instrument zur Förderung des Übereinkommens von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) angesehen.

¹ Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit (ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1418).

Beim aktuellen Leistungsanspruch ist vorgesehen, dass Koproduktionen durch mehrere nationale Regelungen und Fonds für audiovisuelle Produktionen gefördert werden. Der Anspruch ermöglicht es auch, die koproduzierten Werke als europäische Werke nach der Begriffsbestimmung für „europäische Werke“ gemäß Artikel 1 Buchstabe n Ziffer iii der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) einzustufen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 1. März 2022 in der Rechtssache C-275/20 – Kommission/Rat (Abkommen mit der Republik Korea)² sollte die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 in der durch den Beschluss (EU) 2022/2335 des Rates geänderten Fassung sein.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Verlängerung des Anspruchs wird der europäischen audiovisuellen Branche Gelegenheit bieten, weiterhin auf dem schnell wachsenden koreanischen Markt präsent zu bleiben und weitere Marktanteile zu gewinnen sowie Erfahrungen und Kenntnisse zu sammeln.

Einige Mitgliedstaaten haben zwar erfolgreich audiovisuelle Werke auf bilateraler Basis koproduziert, viele andere haben die Leistungen jedoch noch nicht in Anspruch genommen; daher besteht auf EU-Ebene noch immer das Potenzial zur Beteiligung einer größeren Anzahl von Ländern.

• Verhältnismäßigkeit

Studien und Daten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle haben gezeigt, dass durch Koproduktionen ein größeres Publikum erreicht wird. Im Jahr 2024 erreichten Filme aus der EU27 in Korea einen Anteil von 13 % der veröffentlichten Filme, aber nur 0,6 % der Kinobesucher. Die Kluft zwischen dem Anteil an den in Kinos gezeigten Filmen und dem Anteil an den Besucherzahlen zeigt, dass ein großes ungenutztes Potenzial besteht, das durch eine bessere Zusammenarbeit genutzt werden könnte. Der Koproduktionsanspruch könnte der europäischen audiovisuellen Branche in Korea zusätzliche Möglichkeiten in den Bereichen Export und Werbung sowie ein Zugangstor nach Asien eröffnen. Daher würde die Umsetzung des Koproduktionsanspruchs dazu beitragen, Marktanteile auf einem der zehn führenden Kinomärkte des Jahres 2023 aufzubauen (966 Mio. USD, 125 Mio. Besucher). Im Vergleich ist die Präsenz koreanischer Filme in der EU sehr begrenzt. Im Jahr 2024 lag der Anteil koreanischer Filme an veröffentlichten Filmen bei 0,59 % und an Kinobesuchern in der EU bei 0,12 %.

Die bisher mangelnde Umsetzung des Protokolls scheint darauf zurückzuführen zu sein, dass es nach wie vor an konkreten Informationen über die Anreize für Koproduktionen auf nationaler Ebene mangelt. Daher sollten nun sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene gezielte Maßnahmen ergriffen werden (u. a. in den Bereichen Zugang zu Finanzierung, Weiterbildung und stärkere Vernetzung). Die Europäische Kommission plant, einige begleitende Maßnahmen in das Arbeitsprogramm 2027 des Programms „Kreatives Europa“ aufzunehmen.

• Wahl des Instruments

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates ist ein Beschluss des Rates das geeignete Instrument, um der Verlängerung der Anspruchsfrist zuzustimmen.

² Rechtssache C-275/20 – Kommission/Rat (Abkommen mit der Republik Korea), ECLI:EU:C:2022:142.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Gemäß dem Protokoll muss jede Vertragspartei eine Beratergruppe einrichten, deren Mitglieder den kulturellen und den audiovisuellen Sektor vertreten und in den von diesem Protokoll abgedeckten Bereichen tätig sind. Die Beratergruppe kam im November 2025 zusammen, um die Ergebnisse der Umsetzung des Anspruchs im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt und eine für beide Seiten bereichernde Kooperation bei koproduzierten Werken zu bewerten. Andere Interessenträger, die der Beratergruppe nicht formell angehören, wurden ebenfalls konsultiert und übermittelten ihre Standpunkte schriftlich.

Insgesamt fielen die Rückmeldungen im Allgemeinen positiv aus, wobei mehrere Interessenträger betonten, dass begleitende Maßnahmen erforderlich seien, um den Anspruch besser bekannt zu machen und so konkrete Koproduktionen hervorzubringen.

Interessenträger aus dem nicht audiovisuellen Bereich bekundeten breite Unterstützung für eine fortgesetzte Zusammenarbeit und begrüßten nachdrücklich das Bestehen und die Verlängerung des Anspruchs, insbesondere im derzeitigen geopolitischen Kontext.

Mehrere Interessenträger des audiovisuellen Sektors gaben positive oder neutrale Bewertungen ab. Vertreter der Animationsfilmbranche sprachen sich für die Aufrechterhaltung des Anspruchs aus und betonten seine zunehmende Bedeutung angesichts der Stärke der Inhalte produzierenden Industrie in Korea. Sie wiesen auch auf konkrete Möglichkeiten der Zusammenarbeit hin, darunter Schulungsinitiativen mit der KOCCA und die regelmäßige Teilnahme Koreas an Zeichentrick-Veranstaltungen. Einige unabhängige Produzenten wiesen darauf hin, dass der Anspruch unter europäischen Herstellern nur wenig bekannt sei – ein Faktor, der seine Nutzung einschränke –, und hoben die Komplexität der koreanischen Finanzierungsstrukturen hervor. Sie betonten, dass im Falle einer Verlängerung des Anspruchs eine größere Sichtbarkeit und praktische Anleitung unerlässlich seien, und boten ihre Unterstützung an. In Asien tätige Organisationen brachten ebenfalls ihre Unterstützung zum Ausdruck und wiesen darauf hin, dass der „Netflix-Effekt“ die Produktionskosten in Korea erhöht und die Produzenten ermutigt habe, nach internationalen Partnerschaften zu suchen. Die an der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Europa und Asien beteiligten Akteure wiesen ebenfalls darauf hin, dass der Anspruch verlängert werden sollte, sofern er mit konkreten Maßnahmen wie Sensibilisierung, Beratung, Anreizen, Vernetzungsmöglichkeiten und Überwachung einhergehe, um sicherzustellen, dass Koproduktionen zwischen der EU und Korea wirksam unterstützt und die Verbindungen zwischen den jeweiligen Kultur- und Kreativbranchen gestärkt würden.

Andere audiovisuelle Organisationen, darunter bestimmte unabhängige Produzenten, äußerten negative Ansichten und lehnten die Verlängerung ab. Sie stellten die Wirksamkeit des Anspruchs in Frage und argumentierten, dass Koproduktionsvereinbarungen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fielen. Sie betonten auch den Mangel an regulatorischer Gegenseitigkeit, insbesondere das Fehlen von Video-on-demand-Quoten in Korea, und stellten infrage, ob es angemessen sei, Koproduktionen zwischen der EU und Korea den Status eines europäischen Werks zuzuerkennen.

Die Kommission kam zu dem Schluss, dass eine Verlängerung des Anspruchs die Möglichkeit bieten könnte, den Anspruch weiter zu fördern, und sieht begleitende Maßnahmen vor.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Studien und Daten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle haben gezeigt, dass durch Koproduktionen ein größeres internationales Publikum erreicht wird. Im Jahr 2024 erreichten Filme aus der EU27 in Korea einen Anteil von 13 % der veröffentlichten Filme, aber nur 0,6 % der Kinobesucher. Die Kluft zwischen dem Anteil an den in Kinos gezeigten Filmen und dem Anteil an den Besucherzahlen zeigt, dass ein großes ungenutztes Potenzial besteht, das durch eine bessere Zusammenarbeit genutzt werden könnte. Der durch das Protokoll eingesetzte Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit überprüfte Faktoren, die sich möglicherweise auf die Umsetzung des Anspruchs im Bereich audiovisuelle Medien auswirken, der mangelnden Bekanntheit der Möglichkeiten und der Anforderungen an Koproduktionen.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Kommission wird die Umsetzung des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen kontinuierlich anhand von Daten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und der Branche überwachen, vor allem im Hinblick auf die Animationsfilmbranche.

Einmal jährlich tritt der durch das Protokoll eingesetzte Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit zusammen, um die Fortschritte zu überwachen und Herausforderungen und Chancen zu erörtern.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 wird die Geltungsdauer des Leistungsanspruchs im Bereich audiovisuelle Medien vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2029 verlängert; während dieses Zeitraums können Koproduktionen zwischen der EU und Korea die Regelungen der jeweiligen Parteien in Anspruch nehmen.

Gemäß Artikel 2 tritt der Beschluss am Tag seiner Annahme in Kraft. Dies ist notwendig aufgrund der zeitlichen Zwänge im Zusammenhang mit der Verpflichtung der EU, die Republik Korea drei Monate im Voraus zu unterrichten, wenn die EU beabsichtigt, den Anspruch nicht zu verlängern, sowie im Zusammenhang damit, dass der Rat vier Monate vor

Ablauf des Anspruchszeitraums (30. Juni 2026) zustimmen muss, den Anspruch zu verlängern.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Verlängerung des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits in der durch den Beschluss (EU) 2022/2335 des Rates¹ geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Oktober 2015 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2015/2169 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits an.
- (2) In Artikel 1 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit im Anhang des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Protokoll“) ist der Rahmen festgelegt, in dem die Vertragsparteien zur Erleichterung des Austauschs kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, einschließlich im audiovisuellen Sektor, zusammenarbeiten sollen.
- (3) Das Protokoll enthält Bestimmungen über den Anspruch auf Leistungen für audiovisuelle Koproduktionen aus den jeweiligen Regelungen der Vertragsparteien.
- (4) Gemäß Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe b des Protokolls wird der Anspruch nach dem ersten Dreijahreszeitraum um drei Jahre verlängert und danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre, es sei denn, eine Vertragspartei setzt dem Anspruch schriftlich wenigstens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen oder eines nachfolgenden Zeitraums ein Ende. Nach dieser Bestimmung wurde der Leistungsanspruch zuletzt bis zum 30. Juni 2026 verlängert, da keine Vertragspartei ihn beendet hatte.
- (5) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 setzt die Kommission die Republik Korea von der Absicht der Union in Kenntnis, die Frist für den Leistungsanspruch bei Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls nur dann nach dem in Artikel 5 Absatz 8 des Protokolls festgelegten Verfahren zu verlängern, wenn der Rat vier Monate vor Ablauf dieser Frist auf Vorschlag der Kommission der

¹ Beschluss (EU) 2022/2335 des Rates vom 28. November 2022 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits.

Verlängerung dieses Anspruchs zustimmt. Stimmt der Rat der Verlängerung dieses Anspruchs zu, so kommt dieses Verfahren zum Ende des Verlängerungszeitraums erneut zur Anwendung.

- (6) Am 12. Dezember hat der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit die Ergebnisse der Umsetzung des Anspruchs im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt und die für beide Seiten bereichernde Kooperation bei koproduzierten Werken gemäß Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe a des Protokolls bewertet.
- (7) Die gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Protokolls eingesetzte Beratergruppe wurde zur Verlängerung der Anspruchsfrist gemäß Artikel 5 Absatz 8 des Protokolls konsultiert.
- (8) Der Rat stimmt zu, den Anspruch zu verlängern, da Koproduktionen zwischen der EU und Korea sowohl in wirtschaftlicher als auch in kultureller Hinsicht für beide Seiten bereichernd sein können. Der Leistungsanspruch im Bereich audiovisuelle Medien kann zusätzliche Möglichkeiten für alle Mitgliedstaaten schaffen, auch für diejenigen, die bisher keine Koproduktionen auf bilateraler Ebene entwickeln konnten.
- (9) Dieser Beschluss sollte die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten nicht berühren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Frist des Anspruchs für audiovisuelle Koproduktionen auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen der Vertragsparteien für die Förderung lokaler oder regionaler kultureller Inhalte gemäß Artikel 5 Absätze 4 bis 7 des Protokolls wird hiermit um drei Jahre vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2029 verlängert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin
[...]*